

# **Statuten**

des Vereins

**CCA TRUSTLESS TECHNOLOGIES ASSOCIATION e.V.**

## **Art. 1 Name und Sitz**

- 1) Unter dem Namen CCA TRUSTLESS TECHNOLOGIES ASSOCIATION e.V. besteht auf unbestimmte Dauer ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 246 ff. PGR (nachfolgend: „Verein“).
- 2) Sitz des Vereins ist Vaduz.

## **Art. 2 Zweck**

- 1) Der Verein bezweckt die Förderung des Wissenstransfers über und der Einführung, Entwicklung und Verbreitung von vertrauensersetzenden Technologien, kryptographischen Technologien, Blockchain und andere verteilte Ledger-Technologien insbesondere durch die Organisation von Veranstaltungen jeglicher Art, Unterstützung von Start-Up- und bestehenden Unternehmen, der Initiierung, Finanzierung und Begleitung von (Forschungs-)Projekten sowie die nationale und internationale Vernetzung.
- 2) Darüber hinaus bezweckt der Verein die Vertretung der angeschlossenen registrierten VT-Dienstleister und vertritt als solcher deren Interessen.

## **Art. 3 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und seine Statuten anerkennt.
- 2) Ein ordentliches Mitglied ist mit allen statutenmässigen Rechten und Pflichten, insbesondere dem Stimmrecht ausgestattet.
- 3) Ein ideelles Mitglied unterstützt den Verein mittels eines passiven oder finanziellen Engagements. Es zahlt kein Mitgliedsbeitrag und besitzt kein Stimmrecht.
- 4) Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich um die Ziele des Vereins herausragende Verdienste erworben hat. Es besitzt kein Stimmrecht.
- 5) Mitglieder einer Sektion sind gleichzeitig Mitglieder des Vereins. Ein Mitglied des Vereins muss indessen nicht zwingend Mitglied einer Sektion sein. Mehrfachmitgliedschaften in verschiedenen Sektionen sind möglich.
- 6) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Sekretär zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über die Aufnahme in eine Sektion entscheidet der

Sektionsvorstand, der Vorstand des Vereins ist in den Entscheid zur Aufnahme mit einzubeziehen und entsprechend vorher anzuhören.

- 7) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Todesfall, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- 8) Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung an den Sekretär erfolgen.
- 9) Der Ausschluss kann von der Vereinsversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 aus wichtigen Gründen jederzeit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere das unehrenhafte Verhalten eines Mitglieds oder dessen Zuwiderlaufen gegen die Interessen des Vereins. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitglieds, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort.
- 10) Hat ein Mitglied seinen Beitrag bei Fälligkeit nicht bezahlt und ist es nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit, ist das Mitglied von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte (insb. Stimmrecht) solange ausgeschlossen, bis die Beiträge vollständig beglichen sind.
- 11) Der Vorstand kann, wenn der Mitgliederbeitrag nicht entrichtet worden ist und zwei Mahnungen erfolglos geblieben sind, den Ausschluss beschliessen.
- 12) Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.

#### **Art. 4 Beiträge**

- 1) Der Jahresbeitrag wird jedes Jahr vom Vorstand festgelegt.
- 2) Der Vorstand wird von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.
- 3) Ausgeschiedene Mitglieder haften für die Beiträge nach Massgabe ihrer Mitgliedschaft.

#### **Art. 5 Organe**

- 1) Die Organe des Vereins sind:
  - Die Vereinsversammlung
  - Der Vorstand
  - Die Sektionen

- Die Sektionsvorstände
- 2) Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Auslagen.

#### **Art. 6 Die Vereinsversammlung**

- 1) Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich im Vereinslokal bzw. über online Konferenzsysteme statt.
- 2) Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge an die Vereinsversammlung sind spätestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.
- 3) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder ruft der Vorstand eine ausserordentliche Vereinsversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen.
- 4) Die Vereinsversammlung kann nur traktandierte Geschäfte beraten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, während der Beratungen der Vereinsversammlung Anträge zu stellen.
- 5) Mit dem Einverständnis aller stimmberechtigten Mitglieder kann eine Vereinsversammlung auch ohne Einhaltung der für die Einberufung bestehenden Formvorschriften abgehalten werden.
- 6) Die Vereinsversammlung hat folgende Kompetenzen:
  - Erlass und Änderung der Statuten
  - Gründung und Auflösung von Sektionen
  - Beschluss über die Auflösung des Vereins
  - Wahl des Vorstands
  - Regelung des Zeichnungsrechts
  - Beaufsichtigung der Vereinsorgane
  - Erlass und Änderung des Reglements zur Mitgliedschaft
  - Ausschluss von Mitgliedern

- 7) Beschlüsse an der Vereinsversammlung werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- 8) Der Vereinszweck kann abgeändert werden, wenn 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.
- 9) Die Beschlüsse der Vereinsversammlung werden protokolliert.
- 10) Alle anwesenden ordentlichen Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.
- 11) Ehrenmitglieder und ideelle Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- 12) Bei der Beschlussfassung über die Entlastung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person und dem Verein hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht.
- 13) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der Vereinsversammlung des Vereins durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen.

#### **Art. 7 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird (mit Ausnahme der Sektionspräsidenten) von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - Präsident
  - Vizepräsident
  - Sekretär
  - Kassier
  - Allen SektionspräsidentenÄmterkumulation ist zulässig.
- 3) Das Amt des Präsidenten und das Amt des Vizepräsidenten werden von der Vereinsversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

- 4) Der Vorstand amtet vereinsintern als Kollegium. Er erledigt alle Angelegenheiten, die nicht der Vereinsversammlung oder einem anderen Organ zugewiesen sind, führt die laufenden Geschäfte und vertritt der Vorstand den Verein nach aussen. Der Vorstand ist beruft, die Erledigung der laufenden Geschäfte an das Präsidium zu delegieren. Das Präsidium hat darüber Rechenschaft gegenüber dem Vorstand und der Vereinsversammlung abzulegen.
- 5) Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Der Vorstand übt in diesem Fall die Aufsicht aus.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Alle anwesenden Vorstandsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.
- 7) Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds einberufen.
- 8) Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst, die entsprechende Wahl muss der nächsten Vereinsversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden.

#### **Art. 8 Sektionen**

- 1) Die Mitglieder des Vereins können sich in Sektionen zusammenschliessen. Die Errichtung der Sektionen erfolgt nach Bedarf und Tunlichkeit durch die Vereinsversammlung. Die Sektionen konstituieren sich als Vereine mit eigenem Sitz und eigener Verwaltung.
- 2) Die Statuten der Sektionen dürfen keine Bestimmungen enthalten, die jenen des Vereins oder dessen Interessen widersprechen; sie bedürfen der Genehmigung der Vereinsversammlung.
- 3) Sektionen sind nicht berechtigt, eigene Mitgliederbeiträge zu erheben. Der Anteil der Mitgliederbeiträge, welcher den einzelnen Sektionen zukommt, wird vom Vorstand des Vereins in einem Beitragsreglement festgesetzt.

4) Wirkungskreise der Sektionen:

- Neben der Erfüllung ihrer eigenen Obliegenheiten ist es Pflicht der Sektionen, die Bestrebungen des Vereins nach jeder Richtung hin zu unterstützen und die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.
- Die Sektion wählt den Sektionspräsidenten und den Sektionsvorstand. Die näheren Bestimmungen insbesondere die Mitgliederzahl des Sektionsvorstandes werden von jeder Sektion selbst geregelt.
- Die Sektion gibt Stellungnahmen zu Vernehmlassungen ab, welche diese tangieren.
- Die Sektion genehmigt die Sektionsjahresrechnung.

**Art. 9 Sektionsvorstand**

- 1) Der Sektionsvorstand kann über alle Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich der Sektionen fallen und nach seinem Ermessen einen raschen Entscheid erfordern, gültige Beschlüsse fassen, ausgenommen in Angelegenheiten nach Art. 8 Abs. 4 Unterpunkte 2 und 4.

**Art. 10 Das Vereinsvermögen**

- 1) Das Vermögen des Vereins ist zusammengesetzt aus den Beiträgen der Mitglieder und Zuwendungen aller Art durch natürliche und juristische Personen oder sonstigen Quellen.
- 2) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 3) Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Im Falle einer Auflösung des Vereins bestimmt die Vereinsversammlung über die Aufteilung des Erlöses nach Liquidation.

**Art. 11 Statutenänderung**

- 1) Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.


## **Art. 12 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann mit qualifizierter Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Nehmen weniger als 1/2 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 1/2 der Mitglieder anwesend sind.

## **Art. 13 Inkrafttreten**

- 1) Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 13.07.2017 angenommen und am 01.06.2021 revidiert worden. Durch die Vereinsversammlung am 14.03.2023 wurden die Statuten erneut revidiert und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:



.....

Die Protokollführerin:



.....